Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 6 (1840) **Heft:** 11-12

Rubrik: Kanton Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bildung der Tonleiter, c) die Lehre von den Intervallen (Tonentfernungen), d) die harmonielehre. - Einen wurdigen Schluß der Prufung bildete der ausubende Gefang. Stoff hiezu gab eine Auswahl von Liedern über die verschiedenen Chorformen, wie folche beim einfachen Bolksgefang vorkommen, also eine Auswahl von Männerchören, Motetten, Wechselgefangen und Jugen. -Die jungen Manner fangen mit großer Prazifion in Betreff des Rhytmus; aber die Rehlbildung schien noch nicht die erwunschte Fertigkeit erlangt zu haben. Der Gefang war weniger lieblich und gefühlvoll, als taktrichtig. - Berr Beishaupt zeigte fich auch im Eraminiren als Meister der Runft. Doch gilt dies vorzugs= weise im Gesangwesen. Seine Fragen sind bestimmt und ergeben fich fo folgerichtig aufeinander, ja er ift fo wenig verlegen, daß schon das einen äußerst wohlthätigen Ginfluß auf die Aufmert= famfeit der Schüler hat. Der diesjährige Gefangkurs schien alles Borhergehende an shstematischer Folgerichtigkeit und Bollständigfeit übertroffen zu haben.

Den eigentlichen Schluß des Examens bildete eine kurze Anrede des Herrn Professor Scheitlin an die Lehrer. Ohne Auftrag, hatte der Sprecher nicht die Aufgabe, ein Urtheil zu fällen, so wenig als die Leistung der Lehrer oder den Fleiß der Schüler zu beleben; daher war seine Rede ein gemüthliches Wort eines Freundes der Volksbildung an die Betreffenden zur schönen Auffassung ihres gesammten Berufs, vorzüglich eine Aufmunterung zur sortgesetzen Fortbildung. Damit verband er die Andeutungen, daß der Erziehungsrath beabsichtige, die Lehrer evangelischer Konfession auch ökonomisch so günstig zu stellen, wie diesenigen der katholischen Konfession bereits gestellt sind. Schon seien hiezu beim Großen Rath Anträge geschehen. Wenn dem Wunsche nicht entsprochen werde, so habe man das besondern Verhältnissen zuzuschreiben, deren Hebung nicht in der Macht des Erziehungsrathes liege.

Kanton Bern.

I. Berfammlung des Freundschafts= und Ran= tonal=Lehrervereins. Im Kanton Bern bestehen 2 größere Lehrervereine, nämlich der sogenannte Freundschaftsverein und der Kantonallehrerverein. Der Erstere entstand 1835 im Seminar und nimmt nur Seminaristen als eigentliche Mitglieder auf; es fonnen aber auch andere Lehrer als Chrenmitglieder aufge= nommen werden; der Zweite wurde fruher schon in Soswhl ge= grundet und hat fich feitdem refonstituirt. Der Freundschafts= verein versammelte fich dieses Jahr den 4. Mai im Seminar. Die Berfammlung wurde eröffnet durch eine Rede und eine öffentliche Gefangaufführung in der Rirche. Die wichtigften Berhandlungs= gegenstände waren: Mittheilung mehrerer schriftlichen Arbeiten und freie Befprechung derfelben über das Thema: "Wie fann "der Lehrer die mahre Liebe der Rinder erwerben?" Der Kantonallehrerverein hielt seine Jahresversammlung den 27. Juni ebenfalls im Seminar zu Munchenbuchfee. Unwefend waren ungefahr 60 Mitglieder. Berr Direktor Rikkli eröffnete die Situng mit einer fehr intereffanten Rede über die Bortheile und Nachtheile des gurcherischen Schulwesens. Als wichtige Verhand= lungsgegenstände famen vor: 1) Berathung über die Berausgabe einer Sammlung von Schulliedern fur die Mittel = und Ober= flaffen der Bolfsschulen. 2) Berathung über die Errichtung einer Schulspnode. Der erfte Gegenstand wurde infofern erledigt, als eine befondere Rommiffion den Auftrag erhielt, eine folche Samm= lung zu veranstalten und fie dann dem Bereine in feiner funfti= gen Versammlung vorzulegen. Der zweite Punkt fand feine Bertheidiger und Gegner. Allgemein fand man fur fehr nothig, dem Lehrerstande im Staatsleben mehr Rraft, mehr innere und außere Bedeutung zu verschaffen. Wie dies geschehen moge, dies soll ein Komittee des Bereins vorberathen, theilweise auch in beson= deren Auffagen im Schulblatte befprechen.

II. Statuten für den Freundschaftsverein im Kanton Bern.

- A. Einleitung und Name. S. 1. Der Gedanke, daß nur da' etwas Tüchtiges und etwas Kräftiges könne geleistet werden, wo alle Kräfte sich zu einem Zwekke vereinigen und nach einem Ziele hinstreben, brachte sämmtliche 1835 anwesende Zöglinge des Seminars zu Münchenbuchsee zu dem Entschluß, unter sich einen Verein zu bilden, dem sie den Namen "Freundsschafts-Verein" gegeben haben.
- B. Zweff. S. 2. Dieser Verein soll zum Zwecke haben, Eintracht, die alle wohlthätigen Wirkungen bedingt, zu begrünzen und zu befördern; durch die an diesem Verein zu führenden Gespräche, Unterredungen oder allfälligen Abhandlungen die

gegenseitige Bildung und Belehrung zu vermehren, so wie auch einzelne Mitglieder, falls sie durch Unglüff oder sonstige Zufälle in einen dürftigen Zustand versetzt werden sollten, durch freiwillige Beiträge zu unterstützen, und endlich das frühere friedzliche und freundliche Zusammenleben der Zöglinge in's Gedächtniß zurüffzurusen, die alte Freundschaft aufs Neue zu befestigen und mit den spätern Zöglingen Bekanntschaft anzuknüpfen, damit man immer in wohlthätiger Berbindung mit dem Seminar und dessen Kortschreitungen bleibe.

- C: Mitglieder. S. 3. Dieser Berein besteht aus eigentzlichen und Chrenmitgliedern. S. 4. Alls eigentliche Mitglieder können in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit an der Hauptversammlung bloß solche aufgenommen werden, die im Seminar zu Münchenbuchsee gebildet worden sind oder gebildet werden. S. 5. Als Chrenmitglieder können solche Männer aufgenommen werden, die sich ums Schulwesen verdient machen. Sin solches Mitglied soll immer einige Zeit vor der Hauptverzsammlung dem Komitee vorgeschlagen und von diesem dann der Hauptversammlung zur Annahme empsohlen und in offener Abzstimmung von zwei Drittheilen der Anwesenden angenommen werden.
- D. Pflichten und Rechte der Mitglieder. S. 6. Jedes Mitglied bezahlt am Tage der Sauptversammlung 12 BB., die theils zu einem Mahle, theils zu andern nöthigen Auslagen verwendet werden. Die Ehrenmitglieder gahlen Richts. Seminariften konnen nur fur die Salfte angehalten werden. - S. 7. Beträgt fich ein Mitglied an der Sauptversammlung unordentlich, oder ift es von der Erziehungsbehörde wegen Unsittlichkeit bestraft worden; fo ift die Berfammlung berechtigt, dasfelbe in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit vom Berein auszufchließen. - S. 8. Wenn es feine Verpflichtung als Vereinsmit= glied nicht erfüllt in drei Jahren, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. - S. 9. Jedes Mitglied foll, wenn es vom Prafidenten dazu aufgefordert wird, über den Buftand und die Fortschritte feiner Schule, über allfällig gemachte Entdekfungen und Erfah= rungen in Beziehung aufs Schulwefen Bericht geben. - S. 10. Jedes Mitglied hat das Recht zu Vorschlägen.
- E. Leitung des Bereins. S. 11. Der Berein wird durch ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Komitee geleitet, das sich seinen Präsidenten aus seiner Mitte erwählt. S. 12. Kein

Chrenmitglied kann ins Romitee gewählt werden; doch wenn das Romitee es nothwendig findet, fann es diefelben fur einzelne Fälle zu Rathe ziehen. - S. 13. Alle Jahre treten 3 Mitglieder aus dem Romitee; die Rangordnung wird durchs Loos bestimmt; die austretenden find aber gleich wieder wählbar. - S. 14. Das Romitee macht Entwurfe, die dann von der Sauptversamm= lung berathen, modifizirt und entweder angenommen oder verworfen werden. - S. 15. Das Komitee versammelt fich den Zag vor der Sauptversammlung an dem dazu bestimmten Orte und trifft alle zur Abhaltung der Versammlung nöthigen Vorkehrun= gen. Es macht auch einen Vorschlag fur die Abhaltung der Tagesordnung. - S. 16. Die Sauptversammlung ernennt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit frei aus der ganzen Berfammlung den Präsidenten für die gegenwärtige Berhandlung; auch einen Sefretar und Raffier des Bereins fur 3 Jahre aus den ordentlichen Mitgliedern. - S. 17. Der Raffier bezieht von jedem Mitgliede feinen Beitrag, bezahlt alle fur den Berein nöthig werdenden Ausgaben, und legt alle Jahre Rechnung ab. -S. 18. Der Gefretar führt ein Protofoll, in welchem alle Mitglieder und Chrenmitglieder, wie auch alle Berhandlungen fowohl des Komitees als der Hauptversammlung aufgezeichnet werden. -S. 19. Der Prafident des Romitees eröffnet die Berfammlung.

Zusammenfünfte und Verhandlungen des Bereins. S. 20. Der Freundschafts = Berein versammelt fich ordentlicher Weise alle Jahre ein Mal im Monat Mai, außerordentlich, wenn es das Romitee für nothig findet. Mitglieder und Chrenmitglieder bilden die Sauptversammlung. Die Berhand= lungen der Sauptversammlung in Bezug aufs Schulwesen sind öffentlich. - S. 21. Die Sauptversammlung bestimmt den Ort und das Romitee den Tag der folgenden Sauptversammlung. -Jede Sauptversammlung wird vom Prasidenten des Romitees jedes Mal wenigstens 14 Tage vorher durch das Amtsblatt und eine Zeitschrift befannt gemacht. - S. 23. Die Bersammlung bestimmt einige Gegenstände oder Fragen, die an der folgenden ordentlichen Versammlung sollen abgehandelt werden. so wie auch einige Lieder. - S. 24. Die Sauptversammlung nimmt mit offenem absolutem Stimmenmehr neue Mit= und Ch= renmitglieder nach S. 5. auf. - S. 25. Die Sauptversammlung ernennt ein Romitee. Der Sefretar ift immer Mitglied des Romitees und Sefretar desfelben.

G. Abanderung dieser Statuten. S. 26. Antrage zur Abanderung dieser Statuten muffen zuerst vom Komitee berathen und dann der Hauptversammlung vorgelegt werden. — S. 27. Gegenwärtige Statuten sollen gedrufft und an alle Mitzglieder vertheilt werden.

Kanton St. Gallen.

I. Verordnung über die Arbeitschulen für die Mädchen der Primars und Ergänzungsschulen im kathol. Konsfessionstheil des Kantons St. Gallen. Vom 25. Jasnuar 1838.

Der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen, katholischer Konfession, in Erwägung, daß die Organisation des gesammten Schul= und Erziehungswesens für den katholischen Konsesssicheil im Kanton St. Gallen vom 20/22 November 1834 die Einführung von Arbeitschulen für die Mädchen der Primar= und Ergänzungsschulen vorschreibt; in Erwägung, daß bereits bestriedigende Ersahrungen die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung dieser Schulen außer Zweisel setzen; in der Absicht, vorzusorgen, daß den Forderungen der Art. 6, 19 und 20 der Orzuganisation im ganzen Kanton auf gleichmäßige Weise bestmöglich entsprochen werde, ver ord net:

- Art. 1. Die Arbeitschulen für Mädchen sollen spätestens bis fünftigen Maimonat in allen Primar= und Ergänzungsschulen des katholischen Konsessionstheils eingeführt werden. Nur Mangel an einer tauglichen Lehrerin, oder anderweitige allzuschwere Lasten entschuldigen auf unbestimmte Zeit die Nichteinführung dieser Schulen. Ueber die Erheblichkeit solcher Entschuldigungsgründe entscheidet auf gutachtlichen Bericht des bezüglichen Schulinspektorats der Erziehungsrath.
- Art. 2. Schulorte, die zugleich eine und dieselbe Schulgenossenschaft oder einen und denselben Schulfreis bilden, dürfen ihre Kinder in ebendieselbe Arbeitschule schiffen; diese sollen jedoch in diesem Falle so abgetheilt werden, daß die unverhältnißmäßige Anzahl der Kinder dem Unterrichte in den weiblichen Arbeiten keinen Nachtheil bringt.
- Urt. 3. Die Arbeitschule haben pflichtgemäß die Madchen der Erganzungeschule und die Alltageschülerinnen des sechsten